

Allgemeine Bestimmungen:

Für das Fach Geschichte werden mit dem Prüfungszeitraum des Sommersemesters 2019 für Prüfungsleistungen **im Rahmen von Veranstaltungen des Historischen Seminars** ein zweiter Termin/Nachtermin (im Falle des entschuldigtem Verhindertseins beim ersten Termin) bzw. die Möglichkeit zur Wiederholung (im Falle des Nicht-Bestehens) vorgesehen. Dabei soll grundsätzlich gelten:

- Im Falle einer entschuldigtem Nicht-Teilnahme an einer Prüfung (mündlich/schriftlich) besteht die Möglichkeit und zugleich Pflicht, die Prüfung an einem zweiten Termin abzulegen. Der Entschuldigungsgrund für die Nicht-Teilnahme ist nachzuweisen, im Falle einer krankheitsbedingtem Nicht-Teilnahme ist ein Attest vorzulegen. Die Teilnahme am zweiten Termin erfordert eine erneute verbindliche Anmeldung (1. Versuch, 2. Termin).
- Für den Fall, dass eine Prüfung/Prüfungsleistung mit nicht bestanden bewertet wird, steht es dem/der Studierenden frei, die Prüfung/Prüfungsleistung an bzw. zu einem zweiten Termin zu wiederholen. Diese Wiederholungsprüfung gilt als regulärer zweiter Versuch und erfordert eine erneute verbindliche Anmeldung (2. Versuch, 2. Termin).
- Die genannte Anmeldung zu einer Nach- oder Wiederholungsprüfung ist sowohl beim jeweiligen Prüfer/der jeweiligen Prüferin als auch beim Prüfungssekretariat des Faches Geschichte (c/O werner.bomm@zegk.uni-heidelberg.de) per E-Mail formlos, aber verbindlich bis spätestens eine Woche vor dem Termin der Nach- bzw. Wiederholungsprüfung (im Falle mündlicher Prüfungen und Klausuren) bzw. spätestens bis zum Beginn der jeweiligen mehrwöchigen Frist zur Erbringung der Prüfungsleistung (im Falle einer schriftlichen Hausarbeit) vorzunehmen. In diesem letztgenannten Fall schriftlicher Hausarbeiten kann der Student/die Studentin darüber hinaus binnen 14 Tagen von seiner/ihrer Prüfungsanmeldung wieder zurücktreten. Dieser Rücktritt ist gleichfalls dem jeweiligen Prüfer/der jeweiligen Prüferin sowie dem Prüfungssekretariat (wie oben) per E-mail mitzuteilen.

Für die einzelnen Lehrveranstaltungs- und damit verbundenen Prüfungsformen soll gelten:

Vorlesungen:

In Vorlesungen sind mündliche Prüfungen (15 min.) oder schriftliche Prüfungen (ca. 2stündige Klausur) als Prüfungsformen möglich.

- Termine für mündliche Prüfungen werden individuell zwischen Prüfer/-in und Student/-in im Rahmen von Zeiträumen vereinbart, die der Prüfer/die Prüferin vorgibt. Das gilt gleichlautend für Nach- bzw. Wiederholungsprüfungen im oben beschriebenen Sinne.
- Der erste Termin der schriftlichen Prüfungen/Klausuren liegt in der Regel in der letzten Vorlesungswoche oder ersten Woche der anschließenden vorlesungsfreien Zeit. Für den Nach- bzw. zweiten Termin wird für alle Vorlesungen ein gemeinsamer Termin festgelegt, die Administration erfolgt durch das Prüfungssekretariat. Der Termin liegt in der Regel am Beginn der sog. Einführungswoche für die darauffolgende Vorlesungszeit, d. h. im Sommersemester i. d. R. am Beginn der zweiten April-, im Wintersemester i. d. R. am Beginn der zweiten Oktoberwoche.

Übungen:

In Übungen sind mündliche Prüfungen (15 min.) oder schriftliche Prüfungen (ca. 2stündige Klausur) oder kleinere schriftliche Ausarbeitungen (ca. 6-8 Seiten) als Prüfungsformen möglich.

- Für mündliche Prüfungen gilt das oben zu mündlichen Vorlesungsprüfungen Gesagte.
- Im Falle von Klausuren legt der Prüfer/die Prüferin einen Termin für eine mögliche Nach- oder Wiederholungsklausur fest. Dieser soll spätestens in der Einführungswoche der darauffolgenden Vorlesungszeit liegen. Die Administration liegt beim Prüfer/der Prüferin.

- Im Falle von nicht bestandenen schriftlichen Ausarbeitungen besteht die Möglichkeit, diese zu wiederholen (2. Versuch, 2. Termin/Frist). Für die Anfertigung der schriftlichen Ausarbeitung besteht ab dem Termin der verbindlichen Anmeldung eine Frist von drei Wochen. Den Termin, bis zu dem eine mögliche verbindliche Anmeldung zu einer Wiederholung der Prüfungsleistung erfolgen hat, legt der Prüfer/die Prüferin im Anschluss an die Mitteilung über das Nicht-Bestehen im ersten Versuch fest.

Proseminare:

In Proseminaren sind Klausuren und schriftliche Hausarbeiten als Prüfungsformen vorgesehen.

- Im Falle von Klausuren legt der Prüfer/die Prüferin einen Termin für eine mögliche Nach- oder Wiederholungsklausur fest. Dieser soll spätestens in der Einführungswoche der darauffolgenden Vorlesungszeit liegen.
- Im Falle der Hausarbeiten: Wertet der Prüfer/die Prüferin die schriftliche Hausarbeit als nicht bestanden, hat der Student/die Studentin die Möglichkeit, diese Prüfungsleistung zu wiederholen, indem er/sie im Absprache mit dem Prüfer/der Prüferin eine neue Hausarbeit zu einem vom ersten bearbeiteten Thema verschiedenen Thema bearbeitet (2. Versuch, 2. Termin/Frist). Für die Anfertigung dieser neuen Hausarbeit besteht ab dem Termin der verbindlichen Anmeldung eine Frist von vier Wochen. Den Termin, bis zu dem eine mögliche verbindliche Anmeldung zu einer Wiederholung der Prüfungsleistung erfolgen hat, legt der Prüfer/die Prüferin im Anschluss an die Mitteilung über das Nicht-Bestehen im ersten Versuch fest.
- Macht der Student/die Studentin von der Möglichkeit einer Wiederholungsprüfung (der schriftlichen Hausarbeit und/oder Klausur) im Rahmen des Proseminars keinen Gebrauch, gilt dieses als nicht bestanden und das Proseminar/Tutorium ist, in der Regel im darauffolgenden Semester, gesamthaft, d. h. in allen seinen Teilen und Prüfungsleistungen, zu wiederholen.

Hauptseminare (Bachelor, Lehramt/Vertiefungsmodule)

In Hauptseminaren sind schriftliche Hausarbeiten als Prüfungsformen vorgesehen.

- Wertet der Prüfer/die Prüferin die schriftliche Hausarbeit als nicht bestanden, hat der Student/die Studentin die Möglichkeit, diese Prüfungsleistung zu wiederholen, indem er/sie im Absprache mit dem Prüfer/der Prüferin eine neue Hausarbeit zu einem vom ersten bearbeiteten Thema verschiedenen Thema bearbeitet (2. Versuch, 2. Termin/Frist). Für die Anfertigung dieser neuen Hausarbeit besteht ab dem Termin der verbindlichen Anmeldung eine Frist von fünf Wochen. Den Termin, bis zu dem eine mögliche verbindliche Anmeldung zu einer Wiederholung der Prüfungsleistung erfolgen hat, legt der Prüfer/die Prüferin im Anschluss an die Mitteilung über das Nicht-Bestehen im ersten Versuch fest.
- Macht der Student/die Studentin von der Möglichkeit einer Wiederholungsprüfung im Rahmen des Hauptseminars keinen Gebrauch, gilt dieses als nicht bestanden und es ist, in der Regel im darauffolgenden Semester, neuerlich ein Hauptseminar zu belegen.

Oberseminare (Master, Lehramt/Intensivmodule)

In Oberseminaren sind schriftliche Hausarbeiten als Prüfungsformen vorgesehen.

- Wertet der Prüfer/die Prüferin die schriftliche Hausarbeit als nicht bestanden, hat der Student/die Studentin die Möglichkeit, diese Prüfungsleistung zu wiederholen, indem er/sie im Absprache mit dem Prüfer/der Prüferin eine neue Hausarbeit zu einem vom ersten bearbeiteten Thema verschiedenen Thema bearbeitet (2. Versuch, 2. Termin/Frist). Für die Anfertigung dieser neuen Hausarbeit besteht ab dem Termin der verbindlichen Anmeldung eine Frist von 8 Wochen. Den Termin, bis zu dem eine mögliche verbindliche Anmeldung zu einer Wiederholung der

Nach- bzw. Wiederholungsprüfungen Geschichte – Richtlinien – ab Sommersemester 2019

Prüfungsleistung erfolgen hat, legt der Prüfer/die Prüferin im Anschluss an die Mitteilung über das Nicht-Bestehen im ersten Versuch fest.

- Macht der Student/die Studentin von der Möglichkeit einer Wiederholungsprüfung im Rahmen des Oberseminars keinen Gebrauch, gilt dieses als nicht bestanden und es ist, in der Regel im darauffolgenden Semester, neuerlich ein Oberseminar zu belegen.

f.d.R. Dr. Werner Bomm

<http://www.historisches-seminar.uni-hd.de>